

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 188

Diez, Montag den 14. August 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Zu I A I e 12556 M. f. 2.
II b 9158 M. f. 5.
V 4816 M. d. 3.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Beste aus der Ernte 1916 (Reichsgesetzbl. S. 659).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Dr. Freiherr von Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Jarocky.

B. A. 243/2/16.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Wiesbaden für das Jahr 1916 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf Sonntag, den 20. August, mithin die Eröffnung der Jagd auf Montag, den 21. August festgesetzt.

Bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhühner und -Hennen sowie für Wachteln, schottische Moorhühner und Drosseln bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 8. August 1916.

Der Bezirksausschuß.

Menzel.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 590) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben in den Kommunalverbänden ihres Bezirks sicherzustellen:

die Vermittlungsstelle Provinzialkartoffelstelle Cassel
6 757 461 Zentner Kartoffeln.

§ 2.

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die im § 1 genannten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirks nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuberteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffelanbaufläche kleiner ist als 10 Mar, bei der Unterverteilung freizulassen sind.

§ 3.

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. In diesem Falle sind der Bedarfsberechnung höchstens 1½ Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zugrunde zu legen.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 5.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 6.

Wer den Bestimmungen im § 4 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 446) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft. Vom 3. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Erleichterung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft wird ein Reichskommissar bestellt, der der Aufsicht des Reichskanzlers untersteht. Der Reichskommissar hat insbesondere für die Regelung der Einfuhr der Waren und ihrer Verteilung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 2.

Dem Reichskommissar stehen die erforderlichen Mitarbeiter und ein Beirat zur Seite. Der Reichskanzler ernannt den Reichskommissar, seine Mitarbeiter und die Mitglieder des Beirats.

§ 3.

Der Beirat besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen und einer Anzahl Sachverständiger.

Den Vorsitz im Beirat führt der Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören.

§ 4.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Reichskommissars erforderlichen Auskünfte über wirtschaftliche Fragen sind zu erteilen. Dem Reichskommissar oder seinen Beauftragten ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher zu gewähren sowie die Besichtigung in Lagern zu gestatten.

§ 5.

Der Reichskommissar, die Mitarbeiter sowie sämtliche dem Reichskommissar unterstellte oder von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen oder Geschäftsverhältnisse, die bei Er-

hebungen zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit diese Personen nicht Beamte sind, sind sie hierauf zu verpflichten.

Sie sind ferner verpflichtet, alle auf ihre Tätigkeit bezüglichen Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung ihrer Tätigkeit an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle auszuhändigen.

§ 6.

Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang.

§ 7.

Wer vorsätzlich die nach § 4 erforderlichen Auskünfte nicht in der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher oder die Besichtigung in Lagern verweigert oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Wer fahrlässig die nach § 4 erforderlichen Auskünfte nicht in der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher und die Besichtigung in Lagern verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des § 5 zuwider sich der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält oder Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung seiner Tätigkeit zurückhält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskanzlers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Weintrester und Traubenkerne. Vom 3. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Alle im Inland bei der Weinkelterung gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Weintrester und Traubenkerne dürfen nur an den Kriegsaussschuß für Ersatzfutter, O. m. b. H. zu Berlin, Matthäikirchstr. 10 (Tresterstelle) oder an die von ihm bezeichnete Stelle abgesetzt werden.

§ 2.

Die Besitzer von Weintrestern und Traubenkernen haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, dem Kriegsaussschuß für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen; das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Lieferungspflichtigen können verlangen, daß der Kriegsaussschuß diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme festsetzen, die mindestens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

Der Lieferungspflichtige hat vor der Ueberlassung dafür zu sorgen, daß die Weintrester nicht mehr als 60 vom Hundert Wasser enthalten.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlassen.

Der Ueberlassungspflicht unterliegen nicht Weintrester, die zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Wingers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

§ 3.

Soweit Weintrester und Traubenkerne der Ueberlassungspflicht nach § 2 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen die Vorräte ohne Zustimmung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter nicht verarbeiten; jedoch dürfen die im eigenen Wirtschaftsbetriebe gewonnenen oder vom Ausland eingeführten Trester von dem Besitzer zu Haustrunk (§ 11 des Weingesezes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 393) oder zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf verarbeitet werden. Der Reichskanzler kann hierfür Grundsätze aufstellen.

§ 4.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum von der zuständigen Behörde auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle übertragen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 5.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 9 oder auf Grund des § 9 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6.

Ist der Verkäufer mit dem von dem Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat dafür Sorge zu tragen, daß die in den Weintrestern enthaltenen Traubenkerne möglichst vollständig gewonnen und auf Del verarbeitet werden. Das Del ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. zu Berlin zur Verfügung zu stellen. Dieser hat es nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

Für die bei der Delgewinnung anfallenden Futtermittel (Kuchen und Delmehle) sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend. Die am Weinbau beteiligten Kommunalverbände haben ein Vorzugsrecht auf Lieferung dieser Futtermittel bis zur Höhe von 15 vom Hundert der aus ihrem Gebiete gelieferten Mengen von Trestern und Traubenkernen. Den Kommunalverbänden sind die hiernach auf sie entfallenden Futtermengen anzubieten. Das Vorzugsrecht erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach dem Angebot ausgeübt wird.

Der Preis für inländische Trester und Traubenkerne darf nicht übersteigen:

1. für frische Trester 4,50 Mark für den Doppelzentner,
2. für Trester, aus denen Haustrunk oder Branntwein bereitet ist 2,00 Mark für den Doppelzentner,
3. für Traubenkerne 24,00 Mark für den Doppelzentner.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Wiegestelle und zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst.

Der Reichskanzler kann die Preise anderweit festsetzen. Er setzt die Preise für Trester und Traubenkerne fest, die aus dem Ausland eingeführt werden.

Die im Abi. 1 bezeichneten und die auf Grund des Abi. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 21. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10.

Die zuständigen Behörden haben den voraussichtlichen Anfall an Weintrestern in ihren Bezirken zu ermitteln und bis zum 30. September 1916 dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter anzuzeigen.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Weintrester oder Traubenkerne der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt oder wer unbefugt Weintrester oder Traubenkerne verarbeitet (§ 3);
3. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J. N.: I. 7302.

Diez, den 7. August 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

Bei der Einrichtung oder Veränderung solcher gewerblicher Anlagen, die nach § 16 der Gewerbe-Ordnung einer Genehmigung bedürfen, ermöglicht das hierfür vorgeschriebene Verfahren auch eine Prüfung der Unterlagen (Projekte) durch die Behörden in bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Indem in dieser Beziehung bei der Erteilung der Genehmigung Bedingungen gestellt werden, ist dem Unter-

nehmen die Möglichkeit geboten, die auf Grund der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter behördlich zu fordernden Einrichtungen schon bei der Erbauung oder ersten Einrichtung der Anlage zu berücksichtigen und sich so gegen spätere Auflagen auf Grund der §§ 120 a—f der Gewerbeordnung möglichst zu schützen.

Für die Herstellung der übrigen gewerblichen Anlagen, die lediglich einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, trifft das dagegen nicht zu, weil die Baupolizeibehörde zumeist nicht die nötige Handhabe bietet, um die Erteilung der Bauerlaubnis von solchen Bedingungen abhängig zu machen, die wegen des Arbeiterschutzes zu stellen sind. In solchen Fällen hat der Unternehmer unter Umständen zu gewärtigen, daß er nach Fertigstellung der Anlage auf Grund der Revisionsbefunde der Gewerbeaufsichtsbeamten Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter usw. treffen muß, die mit Weiterungen und erheblichen Kosten verbunden sind, während diese Einrichtungen bei der Erbauung der Anlage leicht hätten getroffen werden können.

Um diesem Uebelstande abzuweichen, werden neuerdings die Pläne über Errichtung und Veränderung derartiger Anlagen auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht vorgelegt und dessen Vorschläge über Schutzvorrichtungen zumeist unter die Baubedingungen aufgenommen.

Wie dargetan, gereicht es den bauenden Unternehmern zum Vorteile, den in die Bauerlaubnis aufgenommenen Bedingungen zu entsprechen und so die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter von vornherein zu treffen und dadurch nachträgliche Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Ferner wird es sich empfehlen, den Gewerbeaufsichtsbeamten schon bei der Aufstellung des Bauplanes (Projekts) zu Rate zu ziehen, damit darin die vorgeschriebenen und zur Prüfung des Projektes in gewerbepolizeilicher Beziehung notwendigen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zulänglichkeit, Licht und Luftversorgung, Anzahl der Arbeiter und Maschinen Aufnahme finden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zu verbreiten.

Die eingehenden Bauerlaubnis-Gesuche sind schon von den Ortspolizeibehörden eingehend zu prüfen und nötigenfalls unter Hinweisung der Unternehmer auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

In der Festung Olita.

Ein Schweizer erzählt über den Besuch, den er kürzlich in der südlich von Kowno gelegenen ehemaligen russischen Festung Olita machte:

In Olita haufen jetzt deutsche Landsturmlente, bauen deutsche Pioniere Brücken und Wege, vermitteln deutsche Eisenbahner den Verkehr. . . Der Ort teilt sich in einen polnischen und einen russischen Stadtteil, rechts und links des Njemen gelegen. Das russische Olita ist arg mitgenommen. Ganze Häuserreihen sind niedergebrannt. Nach den Aussagen zurückgebliebener Bewohner warfen die Russen die Brandsackel in die Häuser, um alle Vorräte, die sie nicht mitführen konnten, zu vernichten. Durch Sprengung der schweren Mauerpfeiler hatten die Russen auch die Brücke, die die Verbindung zwischen den beiden Ortsteilen bildete, zerstört. Noch heute sieht man die Wirkung dieser Sprengung, obwohl dort schon wieder aufgebaut worden ist. Deutsche Pioniere begannen aber bald nach Besetzung des Ortes mit ihrer Arbeit, schafften in vierzig

Tagen einen vollkommenen Ersatz, und nun verbindet ein wahres Wunderwerk von einer Holzbrücke die beiden Ufer. Die Eisenbahn fährt ebenso sicher oder noch sicherer als vormals darüber. . . Landsturmlente stehen an jedem Brückenende und halten Wacht. Aus Brettern haben sie sich ein Wachtlokal gefügt und mit dem Material von alten Konservenbüchsen dicht gemacht. Ich werde eingeladen, in die „Villa Lulise“ einzutreten. Mit einem „Gräzzi“ werde ich begrüßt. Es ist ein Gärtner aus Küsnacht, mit dem ich in demselben Hause gewohnt, und der mit einem Metzger aus Olten und einem Wirt aus Aufersthl in diesem „Heimeli“ sitzt.

Die Stadt liegt ziemlich weit vom Bahnhof. Bergabwärts hält man nach ihr Umschau. Man muß sich ziemlich lange auf einer Straße durcharbeiten, die zu einem Teil aus grundlosem Schlot, zum andern aus wogendem Wasser besteht, dann erreicht man die ersten Häuser. Sie sind so baufällig, daß ich sie für unbewohnt hielt. In italienischen Dörfern habe ich ähnliches erlebt, aber hier war es doch viel schlimmer. Hier und da bemerkt man an papierverklebten, für das Auge fast undurchdringlichen Fenstern, in Lumpen gehüllte menschliche Wesen. Kleine Papiertäfelchen kündeten eine Teestube an. Wir betreten zuerst den zumeist von Juden bewohnten polnischen Stadtteil. Die Bevölkerung hat sich dem in den Straßen herrschenden militärischen Leben angepaßt, die paar kleinen Handelsleute führen allerlei Militärartikel. In dem wunderbarsten, kaum verständlichen Deutsch werden die Waren angepriesen. Wer keinen Handel hat, im Hause aber eine direkt auf die Straße führende Tür, hat auch sicher eine Teestube eingerichtet. Der Raum einer solchen gastlichen Stätte ist freilich wenig behaglich. Schmutzige, verklebte Fenster ohne Vorhänge, arg zerfetzte Tapeten, ein roher Tisch mit ebensolcher Bank und zwei oder drei „Sesseln“, in einer Ecke der summende Samowar, der einzig gemütlische Geselle in diesem trostlosen Winkel. Zwei oder drei meist noch recht jugendliche jüdische Mädchen reichen dem Gast das mehr heiße als duftende Getränk. Die meisten von den Mädchen können jüdisch, Deutsch, daß man sich mit ihnen verständigen kann, doch muß man sich erst an ihre Sprache gewöhnen. Einige waren auch schon in Deutschland. Ich sprach eine, die mit ihrem Vater, einem Holzhändler, oft nach Breslau und Danzig fuhr. Von dort zurückgekehrt, fand sie das Haus verlassen und zerstört. Die Russen hatten den Vater mitgeführt, und das Mädchen weiß nicht, ob es noch einen Vater hat, oder ob es Waise ist. In Breslau hat es studiert — in Olita verkauft es nun Tee! . . .

In Olita waren ehemals viele Holzhändler ansässig. Hier dehnen sich Wälder aus, die einen ungeheuren Holzreichtum bergen, einen Reichtum, der jetzt den deutschen Pionieren trefflich zufließen kommt. Ein großes Sägewerk mit den neuesten und besten Maschinen ist angelegt. . . Hinter den Kasernen liegt der Waldfriedhof der Krieger, so schön, wie ich noch keinen Friedhof gesehen habe, er ist ganz dem Charakter seiner Umgebung angepaßt. Nicht das kleinste Stück Eisen, nicht ein eiserner Nagel wurde verwendet. Eine Umfriedigung aus gleichmäßig zugeschnittenen, geschälten Baumstämmen, die nur so weit gänzlich von der Rinde befreit sind, daß das weiße Holz nicht zu stark zu dem Dunkel des Waldes kontrastiert, aber doch dem Ganzen einen hellen, freundlichen Charakter gibt. Das Tor mit Angel, Niegel und Nägeln ist wieder ganz aus Holz gefertigt. In der Mitte des Friedhofs erhebt sich ein schlichtes, hohes Kreuz. Dahinter reihen sich die Hügel, alle mit Tannengrün bedeckt und gleichmäßig mit einem Strauß von roten Eberescheneeren geschmückt. Auf jedem Hügel ein gleichgeformtes Kreuz aus Holz, das alle Angaben enthüllt über den, der hier im Kampfe gefallen. Die sich hier als Feinde gegenüberstanden, Russen und Deutsche, einzeln hat die gleiche Stätte wie der andere, zusammen etwa achtzig Hügel. Wo über die Russen nähere Angaben nicht zu ermitteln waren, stehen die schlichten Worte: „Ein russischer Krieger“. (Berlin z.)

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: D. Commer, Bad Ems.